

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Mechernich vom 5.7.2005 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 26.6.2006, 30.11.2006, 18.12.2007 und 18.12.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) und den Änderungserlassen vom 2. Februar 2004 (ABl. NRW S. 42) und 26. Januar 2006 (ABl. NRW S. 29) hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 1) Die Stadt Mechernich betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagschulen im Primarbereich an ausgewählten Grundschulen.
- 2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 12:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt in den Ferien (mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien und den kompletten Weihnachtsferien), an maximal 4 beweglichen Ferientagen (mit Ausnahme des Rosenmontags), an maximal 2 Elternsprechtagen sowie an einem Tag, an dem der Lehrerausflug stattfindet.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- 1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Als Schuljahr gilt dabei der Zeitraum vom Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien bis zum Ende der nächsten Sommerferien.
- 3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten (auch für die an der offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder) diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule).
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z. B.
 - wenn das Verhalten des Kindes insbesondere durch massive Störung der Gruppe weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 - wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder -wenn der Pflicht zur Beitrags- oder Essengeldzahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird.Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung, des Kooperationspartners und der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeiträge

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Abs. 4 aufgeführten Zeiten abgegolten.
- 3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- 4) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule

teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.

- 5) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Stadtkasse Mechernich im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Die über den Schulträgeranteil hinausgehenden Beitragseinnahmen werden entsprechend der teilnehmenden Schüler/innen auf die Offenen Ganztagschulen verteilt. Maßgebend für die Bestimmung der Schülerzahl ist der jeweilige Förderbescheid des Landes.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensgruppe	Monatlicher Beitrag
bis 15.000 €	00,00 €
15.001 € bis 25.000 €	20,00 €
25.001 € bis 37.500 €	40,00 €
37.501 € bis 50.000 €	60,00 €
über 50.000 €	80,00 €

- 2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie ein Angebot der offenen Ganztagschule in einer Schule der Stadt Mechernich in Anspruch, so werden die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind um 50% ermäßigt.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Beitragssatzung sind:
 - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffenden Schüler/in sind,
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffend/en Schüler/in sind,
 - ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffenden Schüler/in ausüben.
- 4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- 5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, auch ohne entsprechende Aufforderung des Schulträgers unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- 6) Der Schulträger ist berechtigt, Einkommensnachweise auch für vergangene Zeiträume zu verlangen und den Elternbeitrag ggf. auch rückwirkend zu verändern.
- 7) Die Berechnung des für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblichen Einkommens erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) – und der jeweils geltenden Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen.

§ 5 Mittagessen

- 1) In der Offenen Ganztagschule wird die Einnahme einer Mittagsmahlzeit angeboten. Die Teilnahme am Mittagstisch ist freiwillig; die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- 2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Elternbeiträgen nach § 3 nicht enthalten und gesondert zu entrichten.
- 3) Soweit die Kosten nicht unmittelbar beim Maßnahmeträger oder der Schule entrichtet werden, werden sie gemeinsam mit dem Elternbeitrag erhoben. Die Kosten betragen 2,50 € je Mahlzeit. Die Zahlung erfolgt als monatliche Pauschale in Höhe von 41,50 € unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten.
- 4) § 3 Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.